



II=3388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 36.028/2-I/3/82

Wien, am 20. Jänner 1982

1550 IAB

1982 -02- 0 1

zu 15731J

Anfragebeantwortung

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen vom 10.12.1981, 1573/J, betreffend die Refundierungskosten für die Tätigkeit des Pressereferenten und einer Sekretärin im Bundesministerium für Inneres, beehre ich mich auszuführen:

1. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß das Bundesministerium für Inneres pro Vierteljahr für die Beschäftigung von
 - a) Dr. Johann DRÖSSLER 397.000 S an den Konsum
 - und b) Dkfm. Irene KATLEIN 220.000 S an die Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wienzu refundieren hat.

Das Bundesministerium für Inneres hat sich vielmehr verpflichtet, den Dienstgebern der beiden Vorgenannten für die Dauer der leihweisen Zurverfügungstellung die aus dem Dienstverhältnis resultierenden Kosten im jeweils entstehenden Ausmaß zu ersetzen.

Für das 3. Quartal 1981 wurden an den Konsumverband S 397.025.54 und an die Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien S 200.128.-- vergütet.

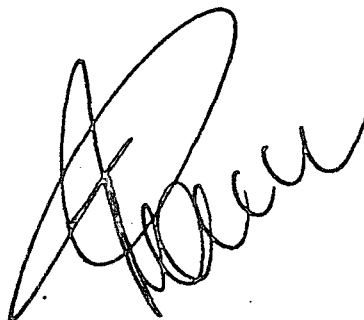
2. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bin ich nicht in der Lage, die einzelnen Gehaltsbestandteile bzw. eine detaillierte Aufschlüsselung der Refundierungsbeträge für die beiden genannten Personen bekanntzugeben. Ich betone aber ausdrücklich, daß in den Refun-

dierungsbeträgen außer dem Gehalt, der Wohnungsbeihilfe und Überstundenvergütungen auch die Dienstgeberanteile sämtlicher Abgaben, im Falle des Dr. Johann DRÖSSLER auch Reisekosten- und Telefonkostenersätze sowie eine Nachzahlung für frühere Quartale enthalten sind.

3. In beiden Refundierungsbeträgen sind je 18 % Mehrwertsteuer enthalten.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer stützt sich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972, Bundesgesetzblatt Nr. 223, über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1972), in der geltenden Fassung; insbesondere auf dessen § 1 Absatz 1 Ziffer 1 sowie § 3 Absatz 9.

Die Mehrwertsteuer wird vom Konsumverband bzw. der Zentralsparkasse in voller Höhe dem Finanzamt abgeführt.

5. Eine solche Vergleichsberechnung kann nicht angestellt werden, weil altersmäßig vergleichbare Bedienstete mit den entsprechenden Qualifikationen zu den im Bundesdienst vorgesehenen finanziellen Bedingungen nicht gewonnen werden können.
6. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rauer', written in a cursive style.